

Rechtliche Aspekte der Fluoridierung

unter besonderer Berücksichtigung des Delegationsrahmens der Bundeszahnärztekammer für ZFA¹



Nach dem Zahnheilkundengesetz (ZHG) bedarf die Ausübung der Zahnheilkunde der Approbation als Zahnarzt. Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (§ 1 Abs. 3 ZHG).

Das ZHG definiert ferner, dass die Ausübung der Zahnheilkunde „kein Gewerbe“ ist (vergl. § 1 Abs. 4 ZHG). Damit wird die Eigenschaft des Zahnarztes als „freier Beruf“ manifestiert, der sein Tun primär am Gesundheitsinteresse des Patienten und nicht an kommerziellem Gewinnstreben auszurichten hat.

Den Wesensinhalt des zahnärztlichen Berufs als „freier Beruf“ definiert die Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer (MBO-Z) in § 2 Abs. 1 S. 2 so: „Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf, der

aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt wird.“

Die ethischen und beruflichen Verpflichtungen, die sich für Zahnärzte aus dem Status als „freier Beruf“ ergeben, sind in den satzungsrechtlich ausgestalteten Berufsordnungen der Zahnärztekammern konkretisiert. Die Berufsordnung dient laut Präambel der MBO-Z dem Ziel, die Freiberuflichkeit des Zahnarztes zu gewährleisten. Der freiberufliche Charakter einer zahnärztlichen Praxis wird durch die Beschäftigung von untergeordneten Hilfskräften nicht berührt. Im Folgenden wird näher beleuchtet, welche Grundsätze für den Einsatz nichtärztlicher Mitarbeiter gelten, insbesondere im Zusammenhang mit der Fluoridierung nach § 21 SGB V.

Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung

Der Zahnarzt ist zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet und persönlich gegenüber dem Patienten für die gesamte Behandlung verantwortlich. Dies gilt für die Behandlung von gesetzlich wie von privat versicherten Patienten gleichermaßen. **Die Einbeziehung von Hilfspersonen ist jedoch möglich, soweit der Zahnarzt dies anordnet und die Leistungen dergestalt verantwortet, dass sie entweder unter seiner Aufsicht oder nach seiner fachlichen Weisung erbracht werden.**

Leistungen, die unter Arztvorbehalt stehen, dürfen nicht von Berufsfremden ausgeführt werden.

Die persönlichen Leistungen des Zahnarztes umfassen insbesondere

- Untersuchung des Patienten
- Diagnosestellung und Aufklärung
- Therapieplanung
- Entscheidung über sämtliche Behandlungsmaßnahmen,
- Invasive diagnostische und therapeutische Eingriffe,
- Injektionen,
- Sämtliche operative Eingriffe
- Verschreibung verschreibungspflichtiger Arzneimittel (§ 48 Abs. 1 AMG).

In diesem Kernbereich zahnärztlicher Leistungen ist eine Delegation **unzulässig**.

Rechtsgrundlagen zur persönlichen Leistungserbringung

Der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung ergibt sich außer aus dem Zahnheilkundengesetz auch aus vielen weiteren Normen:

Zwischen Zahnarzt und Patient kommt ein Dienstvertrag nach §§ 611ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zustande. Gem. § 613 BGB ist der Zahnarzt verpflichtet, die Dienstleistung persönlich zu erbringen.

Für den Vertragszahnarzt ist die persönliche Leistungserbringung außerdem in § 15 Abs. 1 SGB V, § 32 Abs. 1 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) und § 4 Abs. 1 Bundesmantel-

vertrag-Zahnärzte (BMV-Z) vorgeschrieben.

§ 15 Abs. 1 SGB V lautet auszugswise wie folgt: **„Ärztliche oder zahnärztliche Behandlung wird von Ärzten oder Zahnärzten erbracht, soweit nicht in Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3 c etwas anderes bestimmt ist. Sind Hilfeleistungen anderer Personen erforderlich, dürfen sie nur erbracht werden, wenn sie vom Arzt (Zahnarzt) angeordnet und von ihm verantwortet werden.“**

§ 32 Abs. 1 S. 1 Zahnärzte-ZV lautet wie folgt: „Der Vertragszahnarzt hat die vertragszahnärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben.“

§ 4 Abs. 1 BMV-Z bestimmt, dass der Vertragszahnarzt die vertragszahnärztliche Versorgung persönlich durchzuführen hat. Werden Hilfskräfte beschäftigt, so haftet der Vertragszahnarzt für die Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten durch sie im gleichen Umfang wie für die eigene Tätigkeit.

Bei der Privatbehandlung können nach § 4 Abs. 2 Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) Gebühren nur für selbständige zahnärztliche Leistungen berechnet werden, die der Zahnarzt selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistung).

Der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung ist des Weiteren normiert in den Heilberufsgesetzen der Bundesländer, im vertragszahnärztli-

¹Nachdruck aus Zahnärztlicher Gesundheitsdienst 1/2011 bzw. 2/2011 mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers. Der Beitrag wird in der nächsten pn-Ausgabe fortgesetzt.

chen Gebührenrecht (Bema-Z) und den Berufsordnungen der Zahnärztekammern.

§ 19 (Praxismitarbeiter) MBO-Z lautet auszugsweise wie folgt:

(1) ...

(2) Der Zahnarzt darf Praxismitarbeiter nur für Aufgaben einsetzen, für die sie ausreichend qualifiziert sind. Bei Delegation von Tätigkeiten ist der Rahmen des § 1 Abs. 5 und 6 Zahnheilkundengesetz zu beachten.

(3) Der Zahnarzt ist dafür verantwortlich, dass die Praxismitarbeiter am Patienten nur unter seiner Aufsicht und Anleitung tätig werden.

Zu nennen ist schließlich die Röntgenverordnung (RöV). Nach den einschlägigen Vorschriften der RöV darf nur der Zahnarzt die rechtfertigende Indikation zur Anwendung von Röntgenstrahlung stellen, der die erforderliche Fachkunde Strahlenschutz besitzt. Die technische Durchführung der Anwendung von Röntgenstrahlen kann dagegen an nichtärztliche Mitarbeiter delegiert werden, die dafür die Qualifikation nach der RöV oder die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen.

Delegation zahnärztlicher Leistungen

§ 1 Abs. 5 ZHG erlaubt die Übertragung von einzelnen, nicht abschließend aufgelisteten Tätigkeiten an dafür qualifiziertes nicht approbiertes Personal **mit abgeschlossener Ausbildung (sog. Delegation)**. Wegen der höchstpersönlichen Leistungspflicht des Zahnarztes können zahnärztliche Leistungen durch Einsatz nicht zahnärztlichen Personals nicht beliebig vermehrt werden. Un-

ter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist es jedoch nicht erforderlich, alle Leistungen an Patienten nur von approbierten Zahnärzten durchführen zu lassen.

§ 1 Abs. 5 ZHG hat folgenden Wortlaut: „Approbierte Zahnärzte können insbesondere folgende Tätigkeiten an dafür qualifiziertes Prophylaxe-Personal **mit abgeschlossener Ausbildung** wie zahnmedizinische Fachhelferin¹, weitergebildete Zahnarzthelferin², Prophylaxehelferin³ oder Dental-Hygienikerin delegieren: Herstellung von Röntgenaufnahmen, Entfernung von weichen und harten sowie **klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen**, Füllungspolituren, Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse, Herstellung von Situationsabdrücken, Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut, Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien, Hinweise zu zahngesunder Ernährung, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen, Motivation zu zweckmäßiger Mundhygiene, Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene, Remotivation, Einfärben der Zähne, Erstellung von Plaque-Indizes, Erstellung von Blutungs-Indizes, Kariesrisikobestimmung, lokale Fluoridierung z.B. mit Lack oder Gel, Versiegelung von kariesfreien Fissuren.“

§ 1 Abs. 6 ZHG enthält für die Delegation kieferorthopädischer Leistungen eine ähnli-

1 (ZMF), heute: Zahnmedizinische/r Fachassistent/in

2 (ZFA) heute: Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

3 (ZMP) heute: Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in
(Anmerkung der Redaktion pn)

che Regelung. Die delegierten Maßnahmen bleiben zahnärztliche Leistungen. Deshalb ist die Übertragung an nicht approbiertes Personal nur unter engen Voraussetzungen zulässig.

Generell kann gesagt werden, dass die zahnärztliche Begleitung sich an der zahnmedizinischen Komplexität und Gefährlichkeit der Maßnahme im individuellen Patientenfall sowie an den jeweiligen Qualifikationen des Hilfspersonals zu orientieren hat. Gefahrennähe, Komplikationsdichte und Krankheitsbild können im konkreten Einzelfall eine Delegation auch ausschließen.

Delegationsrahmen

Der Vorstand der Bundeszahnärztekammer hat am 16. September 2009 einen „Delegationsrahmen für Zahnmedizinische Fachangestellte“ beschlossen.

Der Zahnarzt hat somit den **Einsatzrahmen für jede seiner Mitarbeiterinnen individuell festzulegen und dies möglichst schriftlich zu dokumentieren**, wie auch Anordnungen für den konkreten Behandlungsfall zu treffen.

Während des Einsatzes muss der Zahnarzt jederzeit für Rückfragen, Korrekturen oder bei Komplikationen zur Verfügung stehen. Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht muss er überwachen, dass seine Mitarbeiterinnen seine Anordnungen und Weisungen beachten, den festgelegten Rahmen nicht überschreiten und die Tätigkeit insgesamt ordnungsgemäß durchführen.

Bei **Beendigung des Einsatzes** kontrolliert der Zahnarzt im konkreten Einzelfall die Ordnungsmäßigkeit der Leistung und trifft alle weiteren Anordnungen. Insgesamt begleitet

Grundsätze der Delegation

Bei der Delegation bestimmter Tätigkeiten an dafür qualifiziertes Prophylaxe-Personal mit abgeschlossener Ausbildung wie Zahnmedizinische Fachhelferin¹, weitergebildete Zahnarzthelferin², Prophylaxehelferin³ oder Dental-Hygienikerin sind folgende **Grundsätze** zu beachten:

- Es handelt sich um eine delegationsfähige Leistung nach § 1 Abs. 5 Z.
- Die konkrete Leistung erfordert nicht das höchstpersönliche Handeln des Zahnarztes.
- Die Mitarbeiterin ist zur Erbringung der Leistung qualifiziert.
- Der Zahnarzt überzeugt sich persönlich von der Qualifikation der Mitarbeiterin.
- Der Zahnarzt ordnet die konkrete Leistung an (Anordnung).
- Der Zahnarzt erteilt die fachliche Weisung (Weisung).
- Der Zahnarzt überwacht und kontrolliert die Ausführung (Aufsicht).
- Dem Patienten ist bewusst, dass es sich um eine delegierte Leistung handelt.
- Der Zahnarzt ist für die delegierte Leistung in gleicher Weise persönlich verantwortlich und haftet für diese in gleicher Weise wie für eine persönlich erbrachte Leistung (Verantwortung).



damit der Zahnarzt von Anfang der Anordnung bis zum Ende des Einsatzes das Tätigwerden seiner Mitarbeiterinnen. Die Einhaltung dieser Delegationsgrundsätze stellt zugleich eine Maßnahme wirksamer Qualitätssicherung in der zahnärztlichen Praxis dar.

Qualifikation

Art, Inhalt und Umfang der Delegation hängen von verschiedenen gesetzlichen Vorgaben, der Qualifikation der Mitarbeiterinnen wie von der Art der Leistung und von Befund und Diagnose des konkreten Krankheitsfalles sowie der Compliance des Patienten ab. Nach ZHG ist Voraussetzung für eine Delegation

a) eine abgeschlossene Ausbildung i.S.d. Berufsbildungsgesetzes (BBiG) wie zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) oder zur Zahnarztthelferin (ZAH) sowie

b) eine ausreichende Qualifikation der Mitarbeiterin für die übertragenen Aufgaben.

Allgemein gilt, dass je qualifizierter die Mitarbeiterin ist, desto mehr Leistungen an sie delegiert werden können. Durch Fortbildungsmaßnahmen der ZFA z.B. durch IP-Kurse und Aufstiegsfortbildungen i.S.d. BBiG zur

- ZMP – Zahnmedizinische Prophylaxe-Assistentin,
- ZMF – Zahnmedizinische Fachassistentin und
- DH – Dental-Hygienikerin können weitergehende Qualifikationen erworben werden. Diese eröffnen weitergehende Delegationsmöglichkeiten, sofern sich der Zahnarzt von der dadurch vermittelten Eignung der Mitarbeiterin überzeugt hat. Der Zahnarzt muss ferner in regelmäßigen Zeitabständen prüfen, ob die Voraussetzungen weiter gegeben sind, da im Haftungsfall eine Ent-

lastung nur möglich ist, wenn der Zahnarzt nachweisen kann, dass er sowohl in der Auswahl wie in der Überwachung die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen.

► **An Auszubildende zur Zahnmedizinischen Fachangestellten dürfen keine zahnärztlichen Leistungen delegiert werden.**

Berufliche Qualifikation nach staatlich genehmigten Prüfungsordnungen

Die Zahnärztekammern sind nach den Heilberufsgesetzen der Länder und dem Berufsbildungsgesetz für die Qualifizierung und die Durchführung der Prüfung zuständig. Die Fortbildungs- und Prüfungsinhalte ergeben sich aus staatlich genehmigten Prüfungsordnungen. Dadurch ist eine hohe und einheitliche Qualifikation gewährleistet.

Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA)

Anerkanntes Berufsbild für die Zahnmedizinische Fachkraft gem. BBiG in dualer dreijähriger Berufsausbildung. Während der Berufsausbildung ist eine Delegation nach zutreffender Ansicht der Bundeszahnärztekammer nicht zulässig.

Fortgebildete Zahnmedizinische Fachangestellte

Zusätzlich erworbene und durch Kammerprüfung nachgewiesene Qualifikationen in beruflichen Teilbereichen eröffnen delegationsfähige Leistungen in einem entsprechend erweiterten Einsatzrahmen, z.B. in folgenden Bereichen:

- Prophylaxe
- Prothetische Assistenz und
- Kieferorthopädische Assistenz

Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin (ZMP)

Eine umfassende und speziell ausgerichtete Aufstiegsfortbildungsmaßnahme gem. § 54 BBiG mit Qualifikation zur Fachkraft für Individualprophylaxe in allen Bereichen der Zahnarztpraxis wie z.B. Zahnerhaltung, Parodontologie und Implantologie mit einem Fortbildungsumfang von mindestens 400 Stunden.

Zahnmedizinische Fachassistentin (ZMF)

Systematische und umfassende Aufstiegsfortbildungsmaßnahme gemäß § 54 BBiG mit einem Fortbildungsumfang von mindestens 700 Stunden.

Dental-Hygienikerin (DH)

Eine breit gefächerte anspruchsvolle Aufstiegsfortbildung gem. § 54 BBiG mit Qualifikation zur Fachkraft für die Begleitung und Nachsorge der Parodontitis-therapie, die mit ihrer Fachkompetenz eine entscheidende Schlüsselfunktion in der präventiven und therapeutischen Tätigkeit übernimmt. Der Fortbildungsumfang beträgt mindestens 950 Stunden.

Die Voraussetzungen bei den letzten drei Aufstiegsfortbildungen für die Teilnahme, die Inhalte der Fortbildung und der Prüfung ergeben sich aus der staatlich genehmigten Prüfungsordnung der Kammer.

Rudolf Günter

Kontaktadresse:

Wotax law, Niezold und Partner
Rechtsanwalt Rudolf Günter
Fachanwalt für Medizinrecht
 – Senior Associate –
 D-52070 Aachen · Krefelder Straße 123
 rguenter@wotax.de
 www.wotax.de
 Teil 2 folgt in pn 7+8/2012